

Herr
SL Dr. Benedikt Ennser
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
1010 Stubenring 1
Per E-Mail an: benedikt.ennser@bmwet.gv.at, post.v3-25@bmwet.gv.at

Kontakt
Pius Ségur-Eltz

DW
225

Unser Zeichen
PS 12/2025

Ihr Zeichen
2025-0.384.632

Datum
21.10.2025

EABG-Begutachtungsentwurf - Stellungnahme von Österreichs Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des aktuellen Entwurfs Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), sowie für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Österreichs Energie begrüßt die Vorlage des EABG, das **wichtige und intelligente Schritte zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie zur Umsetzung der RED III** setzt.

Zur weiteren Stärkung von Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung besteht aus Sicht von Österreichs Energie insbesondere bei der Einhaltung der Zielvorhaben der Ausbauziele, bei der Energiewendebeteiligung und bei den Anhängen, insbesondere für Wasserkraft noch **Verbesserungsbedarf**.

Unsere Anmerkungen und Forderungen im Überblick:

- **One-Stop-Shop**

Die E-Wirtschaft begrüßt das Ziel des EABG, Verfahren zu bündeln und zu vereinfachen. Das geplante *One-Stop-Shop-Prinzip* ist ein entscheidender Hebel, um Genehmigungsprozesse für Photovoltaik-, Wasser- und Windkraftprojekte deutlich zu verkürzen. Eine zentrale Anlaufstelle reduziert bürokratische Hürden, entlastet Antragsteller:innen und Behörden gleichermaßen und bringt insbesondere für kleinere Anlagen spürbare Erleichterungen. Weitere Vereinfachungen sollten unter anderem im Bereich des „vollkonzentrierten Verfahrens“, einschließlich des WRG vorgenommen werden.

- **Überragendes öffentliches Interesse**

Ebenso positiv ist die gesetzliche Verankerung des „*überragenden öffentlichen Interesses*“ an Projekten im Bereich der Erneuerbaren, der Speicher und der Netzinfrastruktur. Damit wird der Vorrang dieser Vorhaben in Konfliktfällen klar festgeschrieben – ein wichtiger Schritt, um Verfahren zu beschleunigen und Planbarkeit zu erhöhen.

- **Verlässliche Ziele und wirksames Monitoring**

Damit der Ausbau gelingt, braucht es neben ambitionierten Zielen auch ein effizienteres *Monitoring-System*. Die E-Wirtschaft fordert daher eine jährliche Überprüfung der Ausbaufortschritte in den Bundesländern. So können Abweichungen frühzeitig erkannt und gezielte Korrekturmaßnahmen gesetzt werden. Klare Erzeugungsrichtwerte pro Bundesland sollen eine solide Grundlage für einen ausgewogenen, technologieübergreifenden Ausbau von Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft schaffen.

- **Faire und zielgerichtete Beteiligung**

Mit der neuen *Energiewendebeteiligung* wird eine faire Partnerschaft zwischen Gemeinden und Projektwerbern geschaffen. Die E-Wirtschaft befürwortet diesen Ansatz ausdrücklich, plädiert aber für eine klare Eingrenzung: Die Beteiligung soll sich auf Standortgemeinden und neue PV- und Windanlagen beschränken und mit einem Höchstbetrag gedeckelt sein. So wird Akzeptanz gestärkt, ohne Netzkunden zu belasten oder Projekte zu verteuern.

- **Weiteres Verfahrensvereinfachungs-Potential in Anhang 1**

Die Aufnahme der Wasserkraft in den Anhang 1 wird ausdrücklich begrüßt, jedoch besteht weiteres Potential die Verfahren nochmals zu beschleunigen. Deshalb wäre es wichtig auch Begleitmaßnahmen – etwa Zufahrtsstraßen, Brücken oder Speicherabsenkungen – in den Anhang 1 aufzunehmen. Dadurch können viele Projekte, die keine wesentlichen Umweltwirkungen haben, rascher umgesetzt werden – ein „Quick Win“ für die Energiewende und die Entbürokratisierung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 4 (Ziele)

Zu Satz 1

Im ersten Satz sollte das Bekenntnis Österreichs zur Klimaneutralität sowie der nationale Beitrag Österreichs zur Erreichung der RED III-Ziele (Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 57 %) ergänzt werden.

Zu Satz 2

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, analog zu den Flächen für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen, sollte in die Zielsetzungen des Gesetzes mitaufgenommen werden.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen)**Zu Z NEU „Agri PV-Flächen“**

Wir sprechen uns dafür aus in § 5 Abs 1 Z 2 EAG eine bundesweite Definition von „Agri-PV-Flächen“ in das EABG zu übernehmen.

Deshalb schlagen wir folgende Z NEU vor:

„Agri-PV-Flächen“ Grundflächen, die gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden;

Zu Z 4 „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energien“**Wir schlagen folgende Ergänzung für Z 4 vor:**

„ein bestimmtes Gebiet an Land oder Wasser...“

Damit würde einerseits die RED-III-RL (vgl. Art. 2 Abs. 2 Z 9a) korrekt abgebildet und andererseits würden auch Wasserkraftanlagen sowie Solaranlagen auf Gewässern konkret berücksichtigt werden.

Zu Z 7 „Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz“ & Z 30 „Vorhaben der Energiewende“

Es sollte – zumindest in den EB – klargestellt werden, dass Pumpspeicherkraftwerke von diesen Bestimmungen mitumfasst sind.

Zu Z 11 „geringfügige standortbezogenen Abweichungen“

Der Begriff "Projekt" sollte durch die Legaldefinition "Projektfläche" aus § 5 Z 22 ersetzt werden.

Zu Z 18 „Objekte mit sensibler Nutzung“

Das Abstellen auf das nur kurzzeitige Aufhalten erscheint überschießend. Es sollte daher auf eine Regelmäßigkeit oder den wiederholten Aufenthalt abgestellt werden.

Wir regen daher folgende Änderung zu Z 18 an:

„Orte, an denen sich Menschen entweder dauerhaft aufhalten oder an denen sich besonders vulnerable Menschen **regelmäßig oder wiederholt** zumindest kurzzeitig aufhalten, (...)

Zu Z 24 „Repowering“ in iVm §13 Abs. 3 Z. 4:

Diese Begriffsbestimmung bezieht sich nur auf Kraftwerke und somit sind elektrische Leitungsanlagen von den Vorteilen ausgenommen. Es sollten daher auch explizit Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen des Netzes aufgenommen werden, um dem Netz die gleiche Erleichterung zu bieten.

Zu Z 27 „Trassenkorridor“

Es sollte ausdrücklich die Aufnahme von Wasserstoffleitungen und Biomethanleitungsanlagen zusätzlich zu den elektrischen Leitungsanlagen erfolgen. Auch diese sind „Vorhaben der Energiewende“ und auch in den Zielen unter §4 (1) subsummiert.

Wir schlagen folgenden Ergänzung für Z 27 vor

*„jene Flächen innerhalb eines Planungsraums, welche nach den Ergebnissen vertiefender Ermittlungen besonders geeignet für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen, **Wasserstoffleitungsanlagen und Biomethanleitungsanlagen** sind und daher für diesen Zweck freigehalten werden sollen“;*

Zu Z 28 „Umweltstellen“

Die Aufnahme des Standortanwalts wird angeregt.

Zu Z 30 „Vorhaben der Energiewende“

Wir schlagen vor, dass auch „CCS-Anlagen“ und Wasserstoffleitungen in Z 30 betreffend „Vorhaben der Energiewende“ aufgenommen werden.

Wir schlagen folgenden Ergänzung für Z 30

*“...Energiespeicheranlagen, **CCS**, elektrischen Leitungsanlagen **und Wasserstoffleitungsanlagen**, sowie...”*

Zu Z 35 „zusammenhängende Bauweise“

Die Definition der "zusammenhängenden Bauweise" in Z 35 sollte auf PV-Anlagen eingeschränkt werden (für die die Regelung gedacht ist). Andernfalls könnte diese Definition auch bei der Beurteilung von Wasserkraftprojekten (oder Windkraftprojekten) Anwendung finden, obwohl der funktionale Zusammenhang dort völlig anders zu beurteilen ist, was zu falscher Berechnung der "Gesamtgröße" führen könnte.

Zu § 6 (Konzentration und Zuständigkeit)

Zu Abs 1

Es bedarf einer Klarstellung, dass das EABG im Sinne des gewünschten „One-Stop-Shops“ für Vorhaben der Energiewende immer anwendbar ist, auch dann, wenn nur Bestimmungen eines bundes- oder landesrechtlichen Materiengesetzes anwendbar sind.

Zu Abs 3

Die hier vorgesehene lex specialis für Eisenbahnanlagen ist in ihrer derzeitigen Fassung nicht geeignet, sämtliche im Rahmen der Energiewende erforderlichen Baumaßnahmen vollständig abzubilden (beispielsweise Bauhilfsmaßnahmen). Damit besteht die Gefahr, dass zentrale Vorhaben der Energiewende im Bereich der Eisenbahninfrastruktur nicht eindeutig der bundesministeriellen Zuständigkeit zugeordnet werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass auch Wasserkraftanlagen, soweit sie dem Eisenbahnbetrieb dienen, uneingeschränkt in die Zuständigkeit des BMIMI fallen.

Abänderungsvorschlag für Abs 3 Z 2:

*„der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bei Vorhaben der Energiewende, sofern **ein Vorhaben gem. Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG in den Anwendungsbereich** ~~das Vorhaben als Eisenbahnanlage gemäß dem des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, anzusehen ist~~ **und** ~~oder~~ gemäß § 12 EisbG in die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur fällt“.*

IVm einem Ergänzungsvorschlag für 6 Abs 7 NEU:

„Abweichend von Abs 4 und 5 führt der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur das teilkonzentrierte Verfahren durch, sofern ein Vorhaben gemäß Abs 3 Z 2 vorliegt.“

Zu Abs 4

Hier regen wir eine Klarstellung an, dass die Anwendung des EABG und die Zuständigkeit des Landeshauptmanns bereits gegeben ist, wenn neben dem Wasserrechtsgesetz nur ein weiteres Materiengesetz anzuwenden ist.

Zu Abs 5

Die Möglichkeit, die Vollkonzentration einschließlich WRG zu beantragen, sollte bereits dann bestehen, wenn neben der wasserrechtlichen Bewilligung **eine** weitere Genehmigung nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich ist. Das scheint zwar nach dem Gesetzeswortlaut ohnehin so zu sein („mehrere ... Genehmigungen“), jedoch wird in den Erläuterungen ausdrücklich das Vorliegen von mindestens drei Genehmigungen verlangt.

Hier sollte auch klargestellt werden, dass die Anwendbarkeit des EABG auch dann zutrifft, wenn neben dem WRG **nur ein weiteres bundes- oder landesrechtliches Materiengesetz** (etwa Naturschutz) mit zu berücksichtigen ist.

Das „überragende öffentliche Interesse“ soll auch für Vorhaben der Energiewende, die nach dem WRG 1959 bzw. im teilkonzentrierten Verfahren zu genehmigen sind, gelten.

Unklar ist, was „bloße“ Wiederverleihungen sind. Um auszuschließen, dass künftig begrifflich zwischen verschiedenen Arten von Wiederverleihungsverfahren unterschieden wird, sollte das Wort „bloße“ ersatzlos entfallen.

Zu Abs 6

Das „**überragende öffentliche Interesse**“ ist im teilkonzentrierten Wasserrechtsverfahren auf einfachgesetzlicher Ebene nicht umgesetzt, was einen Verstoß gegen Unionsrecht darstellt.

Wir schlagen folgenden Änderung zu Abs 6 vor

„Bei Vorhaben, die im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach Abs. 4 oder Abs. 5 durchgeführt werden, bleiben die Bestimmungen des WRG 1959 von diesem Bundesgesetz unberührt. § 24 (2) tritt zu den Bestimmungen des WRG 1959 hinzu.“

Zu § 7 (Zentrale elektronische Kundmachungsplattform)**Zu Abs 1**

An diversen Stellen des EABG wird auf die ediktale Kundmachung Bezug genommen. Dies könnte im Hinblick auf den normierten Entfall der Großverfahrensbestimmungen (vgl § 7 Abs 5 EABG) zu Missverständnissen führen.

Wir schlagen folgenden Änderung zu Abs 1 vor

*„**Edikt**alkundmachungen nach den Abschnitten 1 bis 4 haben ausschließlich gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, (...). Die Wirkung der Kundmachung tritt ein, sobald ~~sowohl auf der zentralen elektronischen Kundmachungsplattform als auch auf der Homepage der Behörde~~ die Daten aufgenommen **ersichtlich** sind.“*

Zu Abs 2

Wir halten die Verpflichtung zur Publizierung in einer Gemeindezeitung für nicht zweckmäßig, weshalb Abs 2 komplett gestrichen werden sollte.

Zu § 8 (Vorarbeiten)**Generell**

Bestimmte Arbeiten – wie Untersuchungen von Grundwasser – sollen schon vor Erteilung der Genehmigung, sofern dies notwendig bzw. erforderlich erscheint, genehmigt werden können. Nach § 10 WRG sind Test- und Pumpbrunnen sowie Bohrungen im Grundwasserbereich wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Es bedarf daher der **Klarstellung, dass die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für entsprechende Probebohrungen durch den Vorarbeitenbescheid gem. EABG ersetzt wird.**

Zu Abs 1

Wir sehen kritisch, dass die Einfügung des Wortes "vorübergehend" im Absatz 1 mitunter eine Beschränkung gewisser Vorarbeiten wie etwa (Dauer-) Pegelmessstellen zur Folge haben könnte.

Zu Abs 2

Hierbei handelt es sich um eine positive, sinnvolle und im Starkstromwegerecht bereits erprobte Regelung. In der Aufzählung fehlt jedoch z.B. die Untersuchung der Luft. Besser wäre hier in § 8 Abs 2 eine demonstrative Aufzählung vorzusehen.

Zu Abs 5

Hier schlagen wir eine Korrektur der Begrifflichkeit vor, der Begriff Bauarbeiten sollte mit dem Begriff *Vorarbeiten* ersetzt werden.

Darüber hinaus bedarf es bei Vorarbeiten für ein linienförmiges Projekt einer gewissen zeitlichen Flexibilität. Eine zweiwöchige Vorlauffrist würde diese Flexibilität nehmen und die Planung und Vorkundung äußerst ineffizient gestalten und entspricht deshalb auch nicht der bisherigen bewährten Praxis Grundstückseigentümer und Bewirtschafter anlassfallbezogen in Kenntnis zu setzen.

Auch die vorgesehene Klarstellung in den Erläuterungen ändert nichts daran, dass die Frist nicht zweckmäßig ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass durch die Einhaltung der Frist der Vorarbeitenprozess verzögert und verteuert wird.

Die vorgeschlagene Regelung zielt auf Baumaßnahmen ab, weshalb davon ausgegangen wird, dass nur jene Vorarbeiten anzukündigen sind, die mit einem Eingriff verbunden sind (z.B. Baggerschürfe, Kernbohrungen usw.). Nicht alle Vorarbeiten sind auch Bauarbeiten, weshalb eine geringfügige sprachliche Anpassung geboten erscheint.

Wir regen daher folgende Änderung zu Abs 5 an:

„Der Antragsteller hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, den Grundstückseigentümer oder die an den Grundstücken dinglich Berechtigten ~~mindestens zwei Wochen~~ vorher vom beabsichtigten Beginn ~~der von~~ Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.“

Zu § 9 (Errichtung und Betrieb von Anlagen innerhalb von Trassenkorridoren bzw. Beschleunigungsgebieten)

Es ist daher erforderlich, dass Beschleunigungsgebiete schnell ausgewiesen werden. Die Umsetzungsfristen aus der RED III (26. Februar 2026) haben besondere Bedeutung und sollten unbedingt eingehalten werden. Das ergibt sich auch daraus, dass im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Wiederherstellungsplänen zu bedenken ist, dass diese Wiederherstellungspläne nur bereits ausgewiesene Beschleunigungsgebiete zu berücksichtigen haben.

Zu Z 5 NEU

Die Konzeption der RED III zeigt eine klare Systematik: Auf Planungsebene wird dem Naturschutz verstärkt Rechnung getragen, während auf Projektebene gezielte Erleichterungen im Unionsumweltrecht vorgesehen sind. Es erscheint daher inkonsequent und unsachlich, diese ausgewogene Herangehensweise nicht auch auf das länderspezifische Naturschutzrecht zu übertragen. Die Ausweitung der Ausnahme auf die Naturschutzgesetze der Länder erscheint äußerst naheliegend und geradezu logisch, wenn man dem, dem Gesetz innewohnendem Ziel der Effizienzsteigerung und Beschleunigung Rechnung tragen möchte.

Wir regen daher dringend die Einfügung einer neuen Z 5 NEU an:

„die Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige oder Einholung einer Bewilligung gemäß den naturschutzrechtlichen Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes.“

Zu § 10 (Screening-Verfahren)

Generell

Grundsätzlich wird die Einführung des Screening-Verfahrens ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind Nachschärfungen betreffend klare Kriterien zur Prüftiefe der behördlichen „Grobprüfung“ unserer Ansicht erforderlich, sowie die Schaffung von klaren Regelungen bezüglich Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und –Zahlungen.

Zu Abs 1

Art 15e und 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 sehen eine Entscheidungsfrist von 30 Tagen vor. Der vorliegende Entwurf normiert hingegen eine Frist von 30 Werktagen, was im Ergebnis einer Verlängerung der unionsrechtlich vorgegebenen Frist entspricht.

Daher wird folgende Anpassung zu Abs 1 angeregt:

*„Die Behörde (...) binnen 30 ~~Werk~~**Tagen**, ansonsten binnen 45 ~~Werk~~**Tagen**, ab Vorlage der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 2 auf (...), ob das Vorhaben der Energiewende (...)“*

Zu Abs 1 Z 1

Im Rahmen der Feststellung, ob ein Vorhaben der Energiewende innerhalb eines ausgewiesenen Trassenkorridors errichtet und betrieben wird, ist es sachlich geboten, auch vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen von der Beachtlichkeit auszunehmen. Gerade bei elektrischen Leitungsanlagen ist es technisch und logistisch unvermeidbar, dass zB eine Vielzahl von temporären Zuwegungen, Lagerflächen, Montageplätze oder Baustelleneinrichtungen erforderlich wird.

Die SUP, die der Ausweisung von Trassenkorridoren und Beschleunigungsgebieten zugrunde liegt, kann solche Maßnahmen nur abstrakt berücksichtigen. Eine detaillierte Berücksichtigung aller potenziellen Hilfseinrichtungen würde den Umfang der SUP überfrachten und die Trassenkorridore so breit werden lassen, dass die Zielsetzungen der RED III und des EABG konterkariert würden.

Wir regen daher folgende Änderung zu Abs 1 Z 1 an:

*„in einem mit Verordnung gemäß § 43 ausgewiesenen Trassenkorridor (...), wobei geringfügige standortbezogene Abweichungen von der jeweils verordneten Fläche **sowie vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen nicht beachtlich sind.**“*

Zu Abs. 4

Gemäß § 10 Abs. 4 sollen Ausgleichszahlungen möglich sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht durch geeignete oder verhältnismäßige Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können. Aus Praxissicht ist klarzustellen, dass sich Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit auf die tatsächlichen Auswirkungen des Projekts beziehen und nur technisch mögliche sowie wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verlangt werden dürfen. Die derzeit vorgesehene Beschränkung auf Artenschutzprogramme ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ausgleichszahlungen sollten für alle Schutzgüter (z. B. Lebensraumtypen, Gebietsschutz, Gewässerökologie) und für sämtliche Anlagen, nicht nur in Beschleunigungsgebieten, zulässig sein. Entscheidend ist die wirksame Umsetzung der Maßnahmen, unabhängig davon, ob diese durch den Projektwerber oder etwa über zweckgebundene Naturschutzfonds erfolgen.

Zudem sollte die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen auch dann bestehen, wenn mangels ausreichender Daten keine konkreten Maßnahmen festgelegt werden können. Zur Rechtssicherheit sind klare, einheitliche und transparente Vorgaben für Bemessung, Abwicklung und Empfänger der Zahlungen vorzusehen.

Vorschlag: Erweiterung der Möglichkeit von Ausgleichszahlungen auf alle Schutzgüter und Anlagen (allenfalls per Verordnung gemäß § 10 Abs. 8 und 9 EABG).

Zu Abs 7

Bei der (Negativ-)Vermutung in Abs 7 bezüglich Leitungsteilen außerhalb von Schutzgebieten der Kategorie A bis C liegt ein redaktionelles Versehen („außerhalb“ statt „innerhalb“) vor.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung für Abs 7 Satz 3:

*„Abweichend vom ersten und zweiten Satz (...), welche sich ~~innerhalb~~ **außerhalb** der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A bis C des Anhang 2 des UVP-G 2000 befinden.“*

Zu § 11 (Screening-Verfahren bei Vorhaben der Energiewende mit grenzüberschreitenden Auswirkungen)

Zu Abs 2

Ein mit der Espoo-Konvention konformer Regelungsinhalt sollte differenzierter ausgestaltet werden. Das Abstellen auf bloße – gegebenenfalls unsubstantiierte – Einwendungen eines betroffenen Staates wäre unsachlich.

Daher schlagen wir folgende Adaptierung in Abs 2 vor:

*(2) „Sofern die Behörde (...) durch das Vorhaben der Energiewende entstehen ~~oder ein betroffener Staat Einwendungen erhebt~~, ist abweichend von § 9 Abs. 1 Z 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVP-G 2000 durchzuführen. **Dies gilt auch, wenn ein betroffener Staat Einwendungen erhebt, weil er die Auffassung der Behörde, dass durch das Vorhaben der Energiewende keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt des betreffenden Staates entstehen, nicht teilt und***
a) der Projektwerber – ungeachtet des Rechtes beider Staaten, eine Untersuchungskommission entsprechend Anhang IV des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. III Nr. 201/1997 idgF) anzurufen oder ein anderes Verfahren zur Regelung dieser Frage zu wählen – beantragt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen oder
b) die in lit a angeführten Verfahren zum Ergebnis kommen, dass durch das Vorhaben der Energiewende erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des betreffenden Staates entstehen.“

Zu § 13 (Genehmigungs- und Anzeigepflicht)

Zu Abs. 3

Zu Z 4: Hier (Repowering von Anlagen, sofern die Kapazität der Anlage nicht um mehr als 15 % erhöht wird ...) sollte klargestellt werden, dass mit Kapazität die Engpassleistung (laut ÖNORM M 7103:2012 ...durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer Wasserkraftanlage) gemeint ist.

Z 5 bis 7: Diese administrativen Akte lehnen wir für elektrische Leitungsanlagen ab. Bisher sind hierfür keine Anzeigen notwendig. Dies würde für den Betrieb der elektrischen Leitungsanlage unnötige und hohe Aufwände erzeugen und somit dem Sinn dieses Gesetzes entgegenwirken. Daher sollten diese Ziffern nicht für elektrische Leitungsanlagen gelten.

Zu § 15 (Anlaufstellen)

Wir regen an, die Rolle der Anlaufstellen klarer zu definieren und insbesondere sicherzustellen, dass Auskünfte, die im Rahmen der Anlaufstelle erteilt werden, zumindest eine qualifizierte Verbindlichkeit entfalten. Alternativ wäre auch eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, in welchen Bereichen die Auskünfte der Anlaufstelle als verlässlich gelten dürfen und wo sie lediglich informativen Charakter haben.

Zu § 16 (Einleitung des Verfahrens)

Zu Abs 1

Die elektronische Einbringung und die damit nicht notwendige Verpflichtung Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung vorzulegen, wird voll unterstützt und würde Aufwände und Kosten reduzieren.

Zu Abs 2

Um Verzögerungen zu vermeiden und die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Vollständigkeit der Projektunterlagen bzw. die Nachforderungsmöglichkeiten durch die Behörde klar definiert und durch feste Fristen abgesichert werden. Es fehlt die Klarstellung, dass sofern die Behörde nach 30 Tagen keinen Verbesserungsauftrag erteilt oder die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt, die Unterlagen in Bezug auf den Fristenlauf für Säumnis als vollständig eingebracht gelten. Die Bestimmung sieht vor, dass Dokumente „soweit technisch möglich“ elektronisch einzubringen sind. Die technischen Möglichkeiten sollten auf Behördenseite jedenfalls eingerichtet werden, sodass eine digitale Antragsstellung – jedenfalls aus Sicht der Behörde – möglich ist.

Die derzeitige Regelung zur Nachforderung von Unterlagen und zur Einbindung anderer Behörden ist zu kompliziert (ausufernd) und birgt das Risiko unnötiger Verzögerungen. Verbesserungsaufträge dürfen schon nach AVG ohnehin nur ergehen, wenn Unterlagen für die sachliche Beurteilung unerlässlich sind.

Zu § 17 (Auflage)

Zu Abs 2

Die Regelung, dass die Auflage bis zur vollständigen Verbesserung auszusetzen ist, führt zu unnötigen Verzögerungen im Verfahren und vermindert die Planungssicherheit für Projektwerber. Es reicht bereits der Hinweis aus, dass bestimmte Gutachten später aufgelegt werden, um die Beteiligten über fehlende oder zu ergänzende Unterlagen zu informieren, ohne das Auflageverfahren zu blockieren.

Deshalb schlagen wir folgende Adaption vor:

Ersatzlose Streichung, die AVG-Regelung genügt.

Zu Abs 4

Zur Beurteilung des Stands der Technik wird im aktuellen Entwurf der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage herangezogen. Das ist zwar positiv, jedoch könnte die Regelung weiter verbessert werden:

Deshalb folgender Vorschlag:

Hinsichtlich des Stands der Technik sollte auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden, weil dies die Planungssicherheit für Projektwerber gewährleistet.

Zu § 18 (Öffentliche Erörterung)**Generell**

Eine Beschränkung auf die betroffene Öffentlichkeit, also auf jene Personen oder Gruppen, die durch das geplante Vorhaben in ihren Rechten oder Interessen berührt werden, würde die Verfahrensqualität erhöhen, die Rechtssicherheit stärken und gleichzeitig eine zielgerichtete Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen.

Zu Abs 3

Die Ergänzungen des § 18 Abs 3 sind eine administrative Mehrbelastung der Behörden, deren Zweckmäßigkeit nicht erkennbar ist. Eine Niederschrift könnte dazu führen, dass es aufgrund von Berichtigungsanträgen zu Verzögerungen kommt. Wir schlagen daher vor, dass – wie in der Vorgängerversion dieser Bestimmung – keine Niederschrift über die öffentliche Erörterung zu erstellen ist.

Zu § 19 (Sachverständigengutachten)**Zu Abs 4**

Hinsichtlich der Frage der Unbefangenheit wird keinen Bedarf von den bestehenden Regelungen des § 7 iVm. 53 AVG abzuweichen gesehen bzw. diese weiter einzuschränken und damit die ohnehin schon sehr begrenzte Anzahl an spezialisierten Sachverständigen weiter zu reduzieren.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung zu Abs 4 vor:

„Sofern die Behörde (...) und Nebentätigkeiten zu berücksichtigen. Als nicht amtlicher Sachverständiger darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwei Jahren vor seiner Bestellung für den Projektwerber beruflich oder in sonstiger Weise tätig war, die geeignet ist, seine Unbefangenheit zu beeinträchtigen. Nicht amtliche Sachverständige (...) geltend machen konnte.“

Zu § 21 (mündliche Verhandlung)**Generell**

Wünschenswert wäre die Pflicht der Behörde zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung auf Antrag des Projektwerbers.

Zu § 23 (Zustellung per Edikt)

Wir schlagen vor, dass die Zustellung wieder mit dem Tag der Kundmachung gelten sollte

Zu § 24 (Genehmigungsvoraussetzungen)**Zu Abs 1**

Im Rahmen des UVP-G hat diese Bestimmung aufgrund der Judikatur des VwGH zum Speicherkraftwerk Kühtai¹ zu massiver Verunsicherung geführt. Der VwGH hat angedeutet, dass er diese Bestimmung so verstehen könnte, dass die gesamte Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte für das gesamte Vorhaben zu stehen hat. Ein solches Verständnis würde dazu führen, dass mit der Ausführung eines Vorhabens nicht begonnen werden könnte, solange auch nur ein Grundeigentümer, dessen Inanspruchnahme möglicherweise für das gesamte Vorhaben völlig untergeordnet ist, seine Zustimmung verweigert. Dies würde dem Einzelnen eine Dispositionsmöglichkeit über das gesamte Vorhaben einräumen und könnte letztlich erheblich zur Verzögerung von Vorhaben der Energiewende beitragen.

Deshalb schlagen wir folgendes vor:

Der letzte Satz im zitierten Absatz ist zu streichen. Es ist ohnedies klar, dass ein Dritter erst dann in Anspruch genommen werden darf, wenn diesbezüglich eine zivilrechtliche Einigung oder ein behördlicher Eigentumseingriff rechtskräftig vorliegt.

Zu Abs 2

Die Verankerung des „überragenden öffentlichen Interesses“ (ÜÖI), auch für Wasserkraftanlagen, wird ausdrücklich begrüßt. Anzusprechen ist aber die Widmungsproblematik. In der Praxis ergeben sich Zeitverzögerungen schon in der Phase der Genehmigungsverfahren auf Ebene der raumordnungsrechtlichen Verfahren. Das EABG umfasst diesen wesentlichen zeitlichen Einflussfaktor nicht. Es muss daher in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass das EABG hier nicht die gewünschten Beschleunigungseffekte bewirken kann.

Wie bereits angeführt, wird auch gefordert, das ÜÖI auf das WRG-Verfahren – da Wasserkraftanlagen als Vorhaben der Energiewende gelten – zu übertragen.

Es fehlt auch die Klarstellung, dass sofern die Behörde nach 30 Tagen keinen Verbesserungsauftrag erteilt oder die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt, die Unterlagen in Bezug auf den Fristenlauf für Säumnis als vollständig eingebracht gelten.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 WRG sind einzuhalten. Die Genehmigung erlischt ex lege, wenn mit der Errichtung nicht innerhalb von 5 Jahren begonnen wird, diese Frist ist jedoch aus wichtigen Gründen um bis zu weitere 5 Jahre erstreckbar. Die Fristerstreckung sollte nicht nur 5 Jahre betragen, zB könnte es im parallel verlaufenden WRG-Verfahren in Ausnahmefällen länger dauern, bis Rechtskraft vorliegt.

Zu Abs 4

Es ist bekannt, dass es für bestimmte Projekte (z.B. Leitungsanlagen, Wasserkraftanlagen) keine Widmungen braucht. Es muss sichergestellt werden, dass die Wirkung des § 24 Abs. 4 auch für diese Projekte gilt. Um eine konsequente und praxisnahe Umsetzung sicherzustellen, sollte diese Regelung allerdings nicht nur für geeignete Widmungen gelten,

sondern auch auf ausgewiesene Zonierungen und Beschleunigungsgebiete ausgeweitet werden. Dadurch wird eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet und die Zielsetzung einer raschen Realisierung von Projekten der Energiewende wirksam unterstützt.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung zu Abs 4 vor:

„Bei der Beurteilung von Vorhaben der Energiewende, ~~welche auf für dieses Vorhaben geeigneten Widmungen errichtet werden, sind etwaige Schutzgüter des Landschaftsbildes, des Ortsbildes, des Charakters der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft nicht zu berücksichtigen.~~

Zu Abs 5

Diese Regelung ist ein absolut zu begrüßender Schritt zur schnelleren Umsetzung von Vorhaben der Energiewende. Sie sollte jedoch auch auf rein innerstaatlich geschützte Arten erweitert werden, weil diese sonst teilweise strenger geschützt wären als die in europarechtlichen Normen genannten Arten. Derzeit ist vorgesehen, dass außerhalb von Beschleunigungsgebieten Tötungen oder Störungen geschützter Arten nicht als absichtlich gelten, wenn geeignete Minderungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Um zu beurteilen, wann von einem "in Kauf nehmen" gesprochen werden kann, ist das Kriterium der signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung geeignet.

Diese judikativen Ausführungen werden jedoch bei Rechtsmitteln von anerkannten Umweltorganisationen oder Umweltschützern oftmals übersehen.

Um zukünftig mäßig bis unbegründete Beschwerdebeschwerden hintan zu halten, ersuchen wir nachfolgende Änderung vorzunehmen, zumal bei der Vorsehung von geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Minderungsmaßnahmen es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommen kann:

Deshalb schlagen wir folgende Änderung zu Abs 5 vor:

*„Werden bei Vorhaben der Energiewende (...) geschützten Arten **weder nicht als absichtlich noch als in Kauf genommen**“.*

Zu §25 (Erteilung der Genehmigung)

Zu Abs 3

Die Möglichkeit der sinnvollen Heranziehung von Flächenpoolösungen sollte unseres Erachtens ausgebaut werden.

Daher schlagen wir folgende Ergänzungen in Abs 3 vor:

*„Soweit dies durch Landesgesetze festgelegt oder durch Verträge festgehalten, **dokumentiert und sichergestellt** ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden; **für diese Verträge gilt § 24 Abs 6 sinngemäß.** (...)“*

Zu Abs 4

Angesichts der Erfahrungen aus aktuellen Infrastrukturprojekten erscheint die Frist als nicht ausreichend, um den tatsächlichen zeitlichen Anforderungen komplexer Vorhaben gerecht zu werden. Wir ersuchen daher um eine **Verlängerung auf zumindest sieben Jahre**.

Zu Abs. 7

Eine Fertigstellungsanzeige für anzeigepflichtige Vorhaben ist eine unsachgemäße Forderung.

Deshalb schlagen wir folgenden Ergänzung zu Abs 7 Satz 2 vor:

„Dies gilt nicht für Vorhaben der Energiewende, welche gemäß §13 Abs. 3 und 4 keine Genehmigung bedürfen ...“.

Zu §26 (Ordentliches Verfahren)

Wir regen eine Maximaldauer für das Erlassen des Bescheids nach dem Einbringen des Antrags an.

Zu § 27 (Vereinfachtes Verfahren)**Generell**

Die Rolle von Umweltanwälten ist in Verfahren mit erheblicher Umweltrelevanz bereits umfassend geregelt; eine zusätzliche Parteistellung würde die Beteiligungsrechte unnötig ausweiten und den Zweck der Verfahrensvereinfachung konterkarieren.

Deshalb schlagen wir vor:

Entfall der Parteistellung von Umweltanwälten im vereinfachten Verfahren
Analog zu § 13 Abs. 6 sollte zudem klargestellt werden, dass das EABG keine über die Materiengesetze hinausgehenden Parteistellungen begründet.

Zu Abs 2

Die Voraussetzung für die Abwicklung des Verfahrens im vereinfachten Modus gilt bis zum Abschluss (und ggf. der Berufung) nur als Vermutung. Für den Projektwerber ergibt sich daher eine erhebliche Rechtsunsicherheit, mit dem Risiko zu einem späten Zeitpunkt den Verfahrenslauf nochmals von vorne beginnen zu müssen.

Deshalb schlagen wir vor:

Feststellung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens per (anfechtbarem) Bescheid, bevor das vereinfachte Verfahren abgewickelt wird.
Sicherstellung, dass die in Abs 2 beschriebenen, beschleunigten wasserrechtlichen Verfahren auch Tiefengeothermieranlagen zugutekommt.

Zu § 28 (Anzeigeverfahren)**Zu Abs 1**

Nach den Erläuterungen ist es grundsätzlich zulässig, im Kenntnisnahmebescheid Nebenbestimmungen vorzuschreiben. Grundsätzlich ist kein vergleichbares Anzeigeverfahren aus der Praxis bekannt, weshalb die Möglichkeit zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen (jedenfalls ohne vorhergehende Stellungnahme des Projektwerbers in einem Parteiengehör) im Anzeigeverfahren abgelehnt wird.

Unklar ist, wie die Formulierung des letzten Satz zu verstehen ist, dass Kenntnisnahmebescheide einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids bilden. **Dies bedarf noch Klarstellungen.**

Zu Abs 3

Hier wird klargestellt, dass Vorhaben gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4 und 9 bei der Behörde drei Monate vor Durchführung anzuzeigen sind. Mit dem Vorhaben darf erst nach Rechtskraft des Kenntnisnahmebescheides begonnen werden.

Abs 5 besagt, dass Kenntnisnahmebescheide innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige zu erlassen sind.

Sollte ein Kenntnisnahmebescheid am Ende der 3-Monats-Frist erlassen werden, so müsste zusätzlich zu den 3 Monaten noch die Rechtsmittelfrist, die im EABG nicht genannt wohl aber nach VwGVG 4 Wochen betragen wird, vom Projektwerber abgewartet werden, bevor mit der Durchführung begonnen werden darf. Daher sollte dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommen

Deshalb schlagen wir folgende Änderung zu Abs 3 vor:

*„Vorhaben gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4 und 9 sind bei der Behörde drei Monate vor Durchführung anzuzeigen. Mit dem Vorhaben darf **erst nach Rechtskraft nach Einlangen** des Kenntnisnahmebescheides begonnen werden. ...“*

Zu § 29 (Probetrieb, Versuchs- und Notbetrieb)

Generell

Die generelle Möglichkeit, dass die Behörde anordnen kann, dass die Anlage erst aufgrund einer gesonderten Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, würde dazu führen, dass Behörden davon Gebrauch machen. Das wäre eine Abkehr vom derzeitigen Regelungssystem, wonach eine allenfalls erforderliche "Kollaudierung" (zB nach WRG) oder "Abnahme" (zB nach UVP-G) nichts daran ändert, dass die Anlage bereits aufgrund der Genehmigung betrieben werden darf. Erhebliche Risiken und Kosten wären die mögliche Folge, sowie eine verzögerte Inbetriebnahme.

Anzudenken wäre aber die Einführung eines Versuchsbetriebs nur auf Antrag des Projektwerbers vor Genehmigung des Vorhabens. Bei diesem stünde die Beweismittelbeschaffung für das Ermittlungsverfahren im Vordergrund (während es beim Probetrieb um die Überprüfung der Auswirkungen einer genehmigten Anlage geht).

Deshalb schlagen wir folgende Adaption vor:

Entweder Streichung des § 29 EABG oder Einschränkung dahin, dass auf Antrag des Projektwerbers ein Versuchsbetrieb genehmigt werden kann.

Der Status eines Probe-, Versuchs- oder Notbetriebes in Zusammenhang mit der EAG-Fördereinreichung bleibt unklar (Möglichkeit der Einreichung, Rückzahlung bei Entfall der Genehmigung, etc.).

Zu Abs 1

Kritisch gesehen wird, dass auch in einem Kenntnisnahmebescheid für ein anzeigepflichtiges Vorhaben die Behörde eine gesonderte Betriebsbewilligung nach § 29 Abs. 1 vom Projektwerber verlangen kann, was eine **Ausweitung im Vergleich zu bereits existierenden Probetriebsbestimmungen** in den landesrechtlich verankerten

Elektrizitätsgesetzen darstellt. Eine gesonderte Betriebsbewilligung im Anzeigeverfahren wird als verzögernd erachtet.

Die Möglichkeit, bereits vorab vorgelagerte Maßnahmen im Sinne eines Versuchsbetriebs vorab genehmigen zu lassen, ist grundsätzlich als positiv anzusehen, fraglich ist die Wirkung jedoch für teilkonzentrierte Verfahren.

Zu § 31 (Zuständigkeitsübergang)

Generell

Der Zuständigkeitsübergang an die Vollzugsbehörden erfolgt grundsätzlich mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides bzw. bei anzeigepflichtigen Vorhaben mit Ablauf der Kenntnismefrist. Bei elektrischen Leitungsanlagen ist der Zuständigkeitsübergang hingegen an die Rechtskraft des Abnahmebescheides geknüpft. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei elektrischen Leitungsanlagen ein anderer Zeitpunkt für den Zuständigkeitsübergang gewählt wird. Weiters resultiert beim Zuständigkeitsübergang mit Rechtskraft des Bescheids die Frage, ob eine Kollaudierung nach Materiengesetzen (z.B. gemäß § 121 WRG 1959) erfolgen muss. Eine einheitliche Regelung bzw. Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu Abs. 2

Wir schlagen vor zu definieren, wann die Anlage in Betrieb genommen werden darf.

Zu § 32 (Rechtsmittelverfahren, Fortbetriebsrecht)

Es wird angeregt, diese Bestimmung vom EABG ins VwGVG überzuführen, zumal es das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten regelt.

Zu 5. Abschnitt (Integrierter Netzinfrasturkturplan)

Allgemein

Im Gesetzestext des EABG sollte explizit klargestellt werden, dass die Bestimmungen im Netzinfrasturkturplan betreffend den technologiespezifischen Ausbau der Erneuerbaren nicht auf Genehmigungsverfahren für Vorhaben der Energiewende anzuwenden sind.

Zu § 34 (Integrierter Netzinfrasturkturplan)

Zu Abs 2 Z 4

Die Netzentwicklungspläne der Verteilernetze sind bzgl. der Netzebene 3 und ggf. 4 zu berücksichtigen, da sie die für die Energiewende erforderliche zunehmende dezentrale Erzeugung, die Wärmepumpen und die E-Mobilität beinhalten. Die Netzentwicklungspläne der Verteilernetze berücksichtigen ihrerseits die Landesziele bzgl. der Energiewende. Zur gesamtheitlichen Optimierung ist es demzufolge erforderlich, zumindest die Netzebene 3 der Netzentwicklungspläne der Verteilernetze zu berücksichtigen.

Es gilt zudem, Wärme- und Kältepläne bei Überarbeitungen des Netzinfrasturkturplans stärker zu berücksichtigen. Bei der aktuellen Regelung wäre es möglich, dass bei Erstellung des ÖNIP ein aktueller unionsweiter Zehnjahresentwicklungsplan (TYNPD), der noch nicht im letztaktuellen NEP berücksichtigt werden konnte, nicht explizit zu berücksichtigen wäre.

Es wäre daher sinnvoll klarzustellen, dass bei der ÖNIP-Erstellung auch der TYNPD zu berücksichtigen ist.

Außerdem haben die Erfahrungen zum ersten ÖNIP gezeigt, dass die Berücksichtigung bereits vorliegender Untersuchungen der Übertragungsnetzbetreiber die Qualität des ÖNIP steigern könnten. Eine Berücksichtigungspflicht in Bezug auf qualifizierte Untersuchungen und Auswertungen der Übertragungsnetzbetreiber erscheint daher sinnvoll.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung für Abs 2 Z 4 vor:

(2) Der integrierte Netzinfrastukturplan ist nach Maßgabe folgender Grundsätze auszugestalten:

*4. Der integrierte Netzinfrastukturplan hat (...). Das gilt insbesondere für **Wärme- und Kälteplanungen, Gasnetzstillegungsplanungen** sowie geplante oder bereits verordnete Trassenfreihaltungsgebiete und Beschleunigungsgebiete. Außerdem hat der integrierte Netzinfrastukturplan den gemäß § 37 ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, erstellten Netzentwicklungsplan sowie ~~gegebenenfalls~~ die für die Verteilernetze erstellten Netzentwicklungspläne, **den unionsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art. 48 der Verordnung 2019/943, sonstige qualifizierte Untersuchungen und Auswertungen der Übertragungsnetzbetreiber zum Stromnetzausbaubedarf (...)** zu berücksichtigen.*

Zu Abs 2 Z 5

Z 5 sowie ihre Formulierung enthält einen gewissen inneren Widerspruch. Einerseits soll der Netzbetreiber bedarfsgerechte und vorausschauende Dimensionierungen anstreben, andererseits soll er gleichzeitig überdimensionierte Kapazitäten vermeiden.

Eine zielgerichtete, zukunftsorientierte Planung, die auch zukünftige Bedarfe mitberücksichtigt, muss freie Kapazitäten vorsehen. Gerade bei Energieinfrastrukturen ist eine zukunftsorientierte Reserve bzw. „*Überdimensionierung*“ unbedingt erforderlich.

Andernfalls riskiert der Netzbetreiber, dass die Infrastruktur bereits beim Inbetriebnahmezeitpunkt nicht mehr ausreicht, um die dann erforderlichen Bedarfe zu decken. Dies ist nicht nur den stetig steigenden Energiebedarfen geschuldet, sondern auch der langen Planungs- und Umsetzungsdauer derartiger komplexer Projekte. Im Worst-Case-Szenario müsste der Netzbetreiber unmittelbar erneut investieren und – sofern möglich – die betroffenen Anlagen nachrüsten oder neue Energieinfrastrukturen errichten. Ein solches Vorgehen ist weder aus wirtschaftlicher noch technischer Sicht sinnvoll.

Aufgrund hoher Einmalkosten bei der Errichtung von elektrischen Leitungen und Anlagen, ist es sinnvoll gewisse Überkapazitäten vorzusehen. Nur so kann rasch und zuverlässig auf geänderte Rahmenbedingungen und / oder neue bzw. steigende Bedarfe reagiert werden.

Änderungsvorschlag für Abs 2 Z 5: Die neu hinzugefügte Ziffer 5 streichen.

Zu Abs. 6

Aufgrund der Kurzfristigkeit des Netzausbaus und der spezifischen regionalen Anforderungen auf der Netzebene 5 erscheint die Aufnahme in den ÖNIP als nicht sinnvoll.

Zu § 37 ff (Bundestrassenfreihaltungsverordnung)**Generell**

Hier sollte eine Mitaufnahme der Wasserstoffleitungsanlagen und der Biomethanleitungsanlagen bei den Bestimmungen betreffend Trassenfreihaltung vorgenommen werden. Bei den elektrischen Leitungsanlagen sollte eine Einschränkung auf die Höchst- und Hochspannung erfolgen.

Zu § 44 (Rechtswirkungen der Trassenfreihaltungsverordnung für elektrische Leitungsanlagen)**Zu Abs 5****Wir schlagen folgende Änderung in Abs 5 an:**

*„Bei elektrischen Freileitungsanlagen, ~~welche innerhalb eines verordneten Trassenkorridors errichtet und betrieben werden~~ und **welche** die folgenden Grenzwerte (...).*

Die Anträge **gem. § 44 Abs 6 bzw. § 51 Abs 5** erfordern jedoch einen rechtlich vorgegebenen Mindestinhalt. Es müssen daher bestimmte technische Parameter wie beispielsweise Anfangs- und Endpunkte im Zeitpunkt der Antragstellung fixiert sein. Aufgrund der Komplexität sowie dem Zusammenspiel mehrerer Infrastrukturprojekte unterschiedlicher Betreiber ist dies jedoch in der vorgenannten Frist von 5 Jahren oft nicht möglich.

Wir schlagen daher vor:

- **Verlängerung der enthaltenen Fristen** (zumindest 7 Jahre), alternativ eine zweimalige Verlängerungsoption vorsehen.
- **Streichung des zweiten Halbsatzes des 2. Satzes** des § 44 Abs 6 („diesfalls kommt § 44 Abs 1 letzter Satz nicht mehr zu Anwendung“) **gestrichen werden**.
- **Zu den in § 44 Abs 5 und § 51 Abs 4 normierten Grenzwerten ist festzuhalten**, dass diese nicht mit den Vorgaben aus anderen einschlägigen Normen harmonisieren. So sieht etwa die ÖVE Richtlinie R23 bei Daueremissionen einen Grenzwert von 200µT vor. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Kontext andere Werte herangezogen werden.
- **Z 3: Erhöhung Grenzwerte der Koronaschall-Immissionen** von 55 auf 60 dB(A) tagsüber und von 30 auf 50 dB(A).

Zu Abs 2

Die hier vorgesehene Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung erscheint auf der Ebene des BMWET als zu hoch angesiedelt. Vielmehr wäre eine entsprechende Zuständigkeit des Landeshauptmannes (in Abstimmung mit dem Trassenkorridorwerber) zu begrüßen.

Zu § 46 (Vorschläge für Trassenkorridore)**Generell**

Aus unserer Sicht sollten sich die Bestimmungen zu Trassenkorridoren generell auf Hoch- und Höchstspannungsleitungen des Verteilernetzbetreibers und Übertragungsnetzbetreibers beziehen.

Deshalb fordern wir folgende Abänderungs-/Ergänzung:

*„Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Verteiler und Übertragungsnetzbetreiber **hinsichtlich Hoch- und Höchstspannungsleitungen** verpflichtet sind, (...).“*

Zu Abs. 2

Z 2: Die parzellenscharfe Darstellung ist überschießend und zu streichen.

Deshalb fordern wir folgende Abänderungs-/Ergänzung:

„~~2. eine parzellenscharfe Darstellung der Trassenkorridore im Maßstab 1:5000, (...), welche Abschnitte des Trassenkorridors als Freileitung oder Erdkabel geplant sind und eine Begründung für die jeweilige Auswahl~~“

Z 6: Diese Bestimmung ist unseres Erachtens ebenso zu streichen, da deren Zweck und Notwendigkeit nicht erkennbar sind.

Deshalb fordern wir folgende Abänderungs-/Ergänzung

„~~6. Angaben, inwiefern durch den Trassenkorridor eine Bündelung mit sonstigen linienförmigen Infrastrukturen stattfindet;~~“

Zu § 50 (Trassenfreihaltungsverordnung)

Zu Abs 1

Die Bestimmungen zur Trassenfreihaltungsverordnung sollten sich nur auf Hoch- und Höchstspannungsleitungen (VNB/ÜNB) beziehen.

Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung zu Abs 1 vor:

*„Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Landesregierung die notwendigen Trassenfreihaltungsverordnungen für elektrische Leitungsanlagen **betreffend Hoch- und Höchstspannungsleitungen des Verteilernetzbetreibers und Übertragungsnetzbetreibers**, welche innerhalb nur eines Bundeslandes verlaufen, mit Verordnung zu erlassen hat. Die Verordnung hat auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Integrierten Netzinfrastukturplan **und der Netzentwicklungspläne** der Verteilernetze zu ergehen.“*

Zu § 51 (Rechtswirkungen der Trassenfreihaltungsverordnung für elektrische Leitungsanlagen)

Zu Abs 4

Anregung, dass die Grenzwerte für elektrische Freileitungsanlagen an die internationalen Standards für den Schutz vor gesundheitlichen Auswirkungen durch niederfrequente Felder angepasst werden. In Deutschland orientiert sich die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) bereits an den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung ("International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection").

Daher regen wir an, dass gemäß § 51 Abs. 4 und Anhang 1 Z4 lit c. EABG für Immissionen von magnetischen Feldern im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung der international empfohlene Grenzwert von 200 µT und nicht der im aktuellen Entwurf vorgesehene Wert von 100 µT gilt.

Zu § 52 (Erzeugungsrichtwerte)

Generell

Die in § 52 vorgesehenen Berichts- und Planungspflichten stellen einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung der EAG-Ziele dar. Allerdings erscheint der derzeit vorgesehene Berichtszyklus nicht ausreichend, um die notwendige Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verbindlichkeit zu gewährleisten.

Gerade angesichts der zentralen Bedeutung der Erzeugungsrichtwerte für die Umsetzung der EAG-Ziele und die Erreichung der Klimaneutralität sollten diese Zielsetzungen nicht erst im Jahr 2028 bzw. 2030 überprüft werden. Vielmehr ist ein jährliches Monitoring der Zielerreichung erforderlich, um frühzeitig Abweichungen zu erkennen und entsprechende Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Nur so kann verhindert werden, dass sich über mehrere Jahre Fehlentwicklungen verfestigen und die Zielerreichung insgesamt gefährdet wird. Darüber hinaus sollte ein klarer Mechanismus der Verbindlichkeit vorgesehen werden, der sicherstellt, dass im Falle einer Zielverfehlung durch einzelne Bundesländer oder in der Gesamtheit konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass sie eine verpflichtende Umsetzung der Erzeugungsrichtwerte garantieren.

Darüber hinaus sollte ein klarer Mechanismus der Verbindlichkeit vorgesehen werden, der sicherstellt, dass im Falle einer Zielverfehlung durch einzelne Bundesländer oder in der Gesamtheit konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass sie eine verpflichtende Umsetzung der Erzeugungsrichtwerte garantieren; dabei könnte das erhöhte Bundesziel auf die einzelnen Bundesländer, ihrem jeweiligem erneuerbaren Ausbaupotenzial entsprechend, verteilt und dies entweder im FAG 2017 selbst (finanzielle Beanreizung für die Zielerreichung) oder im Rahmen einer Art 15a-B-VG-Vereinbarung rechtlich verbindlich vereinbart werden.

Betreffend Erneuerbare Gase sind keine Zielwerte (diese adressieren nur Erneuerbaren Strom) definiert. Damit auch im Bereich Erneuerbare Gase spürbare Wachstumseffekte erreicht werden können sind auch hier Zielvorgaben zu definieren.

Zu § 55 (Energiewendebeteiligung)

Generell

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht, dass durch § 55 EABG eine gesetzliche Grundlage für Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Projektwerbern geschaffen werden soll. Im Detail möchten wir folgende Änderungen/Ergänzungen anregen:

- Die Energiewendebeteiligung sollte auf die **betroffene Standortgemeinde eingegrenzt werden**, um den im vorliegenden Gesetzesvorschlag unbestimmten Begriff der Gemeinde zu konkretisieren. Dadurch soll verhindert werden, dass auch Nachbargemeinden und übernächste Gemeinden, etc. eine Beteiligung fordern. Außerdem gibt es in manchen Bundesländern keine Widmung bzw. widmungsgemäße Verwendung von Flächen. Um auch hier die Anwendbarkeit des EABG zu gewährleisten, sollte die raumplanungsgemäße Verwendung hinzugefügt werden (**Abs 1 und 2**).
- Verteilernetzbetreiber (als regulierter Infrastrukturbetreiber eines öffentlichen Stromverteilnetzes) sollten daher hinsichtlich **elektrischer Leitungsanlagen von Vereinbarungen über Entgelte mit Gemeinden daher ausgenommen werden (Abs 1 und Abs 2)**
 - Zumal würde diese Form der Energiewendebeteiligung zwingend mit der **Umlegung der Kosten auf die Netzkunden** einhergehen würde. Es wird daher dringend ersucht, die Anwendungsfälle der Energiewendebeteiligung auf neue Photovoltaik- und Windkraftanlagen einzuschränken
- Es sollte insbesondere festgelegt werden, dass bestehende Regelungen zu Abgaben an Länder und Gemeinden weiterhin gelten und in entsprechenden Übergangsbestimmungen sichergestellt wird, dass keine Doppelbeiträge (Stichwort: **Exklusivitätsklausel!**) entstehen.
- Darüber hinaus wird – ähnlich wie in Deutschland – die **Festsetzung eines Höchstbetrags** gefordert. Zuerst ist die aktuelle Regelung ein Graubereich und aus strafrechtlicher Sicht bedenklich. Darüber hinaus ist eine Deckelung dringend nötig, damit überhöhte Entgelte nicht zur Verhinderung des Erneuerbaren Ausbaus auf Umwegen herangezogen werden können. Die Zahlungen sollen jährlich ab Inbetriebnahme zu leisten und auf Neuanlagen beschränkt sein (**Abs 3 NEU**).

Zu Abs 1

Deshalb schlagen wir folgende Anpassungen in Abs 1 vor:

*„Gemeinden können (...) für eine nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes **in ihrem Gemeindegebiet neu errichtete Photovoltaikanlage, und Windkraftanlage oder elektrische Leitungsanlage** erhalten.“*

Zu Abs 2

Deshalb schlagen wir folgende Änderung in Abs 2 vor:

*Vereinbarungen gemäß Abs. 1 können zwischen **Standortgemeinden** ~~Gemeinden~~ und Projektwerbern geschlossen werden:*

1. *Über die Widmung, und widmungsgemäße **oder raumplanungsgemäße** Verwendung von Flächen, die der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, **und** Windkraftanlagen ~~und elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von zumindest 110 kV~~ dienen;*

Zu Abs 3

Deshalb schlagen wir folgende Änderung in Abs 3 NEU vor:

„Die Energiewendebeteiligung für Photovoltaikanlagen kann mit höchstens XX Euro jährlich pro kWp Nennleistung vereinbart werden. Die Energiewendebeteiligung für Windkraftanlagen kann mit höchstens XX Euro jährlich pro Megawatt Nennleistung vereinbart werden“

Zu § 59 (Übergangsbestimmungen)**Generell**

In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass das EABG auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren vor dem 01.07.2026 eingeleitet wurde, nicht anzuwenden ist. Dies ist grundsätzlich verständlich. Es sollte jedoch normiert werden, dass zumindest die Genehmigungserleichterungen des § 24 Abs 2 (übertreffen des öffentlichen Interesse), Abs 3 (Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) und Abs 5 (nicht Absichtlichkeit des Tötens geschützter Arten, wenn Minderungsmaßnahmen ergriffen werden) auch auf bereits laufende Verfahren Anwendung finden.

Zu Abs 1

Vorhaben, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium eines UVP-Verfahrens befinden, dürfen keinesfalls nachträglich einem anderen Verfahrensregime unterstellt werden.

Daher wird folgende Abänderung des Abs 1 vorgeschlagen:

„Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (...) den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren oder ein Vorverfahren gem § 4 UVP-G 2000 vor 1.7.2026 eingeleitet wurde. Abweichend davon gelten für die genannten UVP-pflichtigen Vorhaben die Bestimmungen des § 44 Abs 5. Bereits genehmigte, angezeigte oder gemeldete Vorhaben bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung oder Anzeige (...) es zu behandeln.“

Zu Anhang 1**Generell**

Wir ersuchen um Klarstellung im Gesetzestext, dass auch jene Anlagen und Maßnahmen, welche der Errichtung und / oder dem Betrieb einer Erneuerbaren Energieanlage dienen von den Verfahrensbeschleunigungen profitieren und im vereinfachten Verfahren oder einem Anzeigeverfahren geführt werden können bzw. von einer Genehmigungsfreistellung profitieren.

Auch entsprechen die festgelegten Schwellenwerte, welche die Genehmigungsverfahren für unterschiedliche Anlagenarten und -größen regeln, nicht mehr den aktuellen Anforderungen und sollten daher angehoben werden. Besonders beim Ausbau der Windkraft (bei dessen Ausbau Österreich derzeit säumig ist) sowie bei Energiespeichieranlagen, sind Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren sowie zusätzliche Freistellungen erforderlich, um den Ausbau entscheidend zu beschleunigen.

Wir schlagen folgende Adaptionen in Anhang 1 vor:

Zu „Windkraft“

- Z 1 lit. a „Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von höchstens ~~3 MW~~ **6 MW** pro Turbine und einer elektrischen Gesamtleistung von höchstens ~~9 MW~~ **18 MW**, welche in gewidmeten Gewerbe-, Industrie- und Bergbaugebieten errichtet werden, sofern die Anlage einen Abstand von mindestens 1000 Meter zum nächsten Objekt mit sensibler Nutzung aufweist;
- Z 3 lit. a „Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von höchstens ~~3 MW~~ **6 MW** pro Turbine und einer elektrischen Gesamtleistung von höchstens ~~9 MW~~ **18 MW**, welche auf der Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C oder E des **Anhangs 2** des UVP-G 2000;

Zu „Elektrische Leitungsanlagen

	Vereinfachtes Verfahren	Anzeigeverfahren	Freistellung
	Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom^[1]		
Z	a) Elektrische Freileitungsanlagen bis 110 kV, welche der Verbindung der Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt dienen, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C und E des Anhangs 2 des UVP-G 200 b) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die nach Art. 2 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (TEN-E-VO) Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) sind	h) die Erhöhung einzelner Masten einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom um nicht mehr als 10 Meter und die statische Umsetzung von einem Ziviltechniker geprüft wird, sind ausschließlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes genehmigungspflichtig i) Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen, sofern es sich dabei um den Austausch und die Erneuerung von Transformatoren, Sammel- und Hilfsschienen und Freiluftschaltfeldern	k) Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom, sofern es sich um einen Austausch oder die Erneuerung von Leiterseilen (auch bei Erhöhung der Stromtragfähigkeit), die Änderung der Seillage bzw. Mastform, der Austausch oder die Erneuerung von Masten, Erdungen, Isolatoren, Gründungen, Mastfundamenten, sonstigen Zubehöerteilen handelt und dadurch keine weitergehende Inanspruchnahme von Grundstücken notwendig wird oder die Grundstückseigentümer einer solchen Inanspruchnahme schriftlich zugestimmt haben und die die Immission von Magnetfeldern im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung^[2] 100 µT (Effektivwert) nicht überschreiten wird und sich die Projektfläche der neu errichteten Vorhabensteile nicht innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhangs 2 des UVP-G 2000 befindet oder durch das Vorhaben nach

c) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, sofern die Leitung in einem 250 Meter nicht übersteigendem Nahbereich einer bestehenden Linieninfrastruktur^[2] errichtet, geändert oder erweitert wird und der zur bestehende Linieninfrastruktur nächstgelegene Punkt der dazugehörigen Umspann-, Umform- und Schaltanlagen 250 Meter nicht übersteigt oder auf Eigengrund errichtet, geändert oder erweitert werden, es sei denn die elektrische Leitungsanlage befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G d) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, sofern die Leitung eine Länge von 5 km nicht übersteigt und dazugehöriger Umspann-, Umform- und Schaltanlagen im Flächenausmaß von nicht mehr als 15 ha errichtet oder erweitert werden, es sei denn die elektrische Leitungsanlage befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G e) Generalerneuerungen^[3] von elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom, wenn die Generalerneuerung der Leitung trassenident^[4]	sowie gasisolierten Schaltfeldern in bestehenden Bauwerken in bestehenden Umspann-, Umform- und Schaltanlagen handelt und die Änderungen ausschließlich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden und die Stromart(en) und Nennspannung(en) nicht geändert werden j) als Provisorium errichtete elektrische Leitungsanlagen, sofern diese aufgrund eines Schadensereignisses notwendig sind und die Leitung eine Länge von zusammenhängend 5 km nicht übersteigt und diese für höchstens ein Jahr bestehen;	vorzulegender fachkundiger Beurteilung der Schutzzweck des betreffenden Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. l) Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie die Errichtung und Änderung von Schutzmaßnahmen für elektrische Leitungsanlagen, die aufgrund von bestehenden Naturgefahren geboten sind sofern von einem hierzu befugten Ziviltechniker das Bestehen einer für die elektrische Leitungsanlage relevanten Naturgefahr bestätigt wird, eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegt und die Änderung sich auf höchstens drei Kilometer der Leitungsanlage bezieht m) als Provisorium errichtete elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, sofern diese aufgrund eines Schadensereignisses oder netzbetrieblicher Erfordernisse notwendig sind und die Leitung eine Länge von 5 km nicht übersteigt und diese für höchstens zwei Jahre bestehen n) Änderungen und Erweiterungen von elektrischen Leitungsanlagen, sofern diese den Austausch, die Erneuerung und Erweiterung bestehender Komponenten, Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Bauwerken beinhalten und die Änderungen und Erweiterungen ausschließlich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden, auch wenn eine oder mehrere der Größen oder Eigenschaften Stromart, Nennspannung, Nennstrom, Nennleistung Nennbetriebsart, Nenndrehzahl oder Nennfrequenz der Stromversorgung geändert werden o) Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb^[6] von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen für
---	--	--

erfolgt, die Spannungsebene um nicht mehr als 100% erhöht wird und dazugehörige Umspann- Umform- und Schaltanlagen im Flächenausmaß um nicht mehr als 15 ha errichtet oder erweitert werden f) elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, es sei denn die elektrische Leitungsanlage befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G g) Erweiterungen von elektrischen Leitungsanlagen, sofern es sich dabei um die Erweiterung von Transformatoren, Sammel- und Hilfsschienen und Freiluftschaltfeldern sowie gasisolierten Schaltfeldern in bestehenden Bauwerken in bestehenden Umspann-, Umform- und Schaltanlagen handelt und die Erweiterung ausschließlich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden und die Stromart(en) und Nennspannung(en) nicht geändert werden		Starkstrom und die dafür notwendige Errichtung von Hilfsanlagen auf der elektrischen Leitungsanlage und im Servitutsbereich p) Änderungen der Nennströme von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom, sofern keine baulichen Änderungen der elektrischen Leitungsanlagen notwendig sind und die die Immission von Magnetfeldern im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung^[1] 100 µT (Effektivwert) nicht überschreiten wird m) die Änderung von elektrischen Leitungsanlagen, sofern es sich dabei um Freileitungstransformatorstationen handelt, sofern keine baulichen Änderungen notwendig werden unabhängig davon, ob eine Kapazitätserhöhung dadurch erreicht wird q) elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, es sei denn die elektrische Leitungsanlage befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G und die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § XX nicht erforderlich ist
--	--	---

^[1] Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom im Sinne des § 2 Abs 1 Starkstromwegegesetz 1968; erfasst sind die Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen (vgl § 3 StWG)

^[2] Bundesstraßen, Hochleistungsstrecken und Hoch- und Höchstspannungsleitungen

^[3] Eine Generalerneuerung ist das vollständige Abtragen einer bestehenden Leitungsanlage und die darauffolgende trassenidentente Neuerrichtung einer Leitungsanlage zum Zwecke der Kapazitätserhöhung (inklusive der Änderung einer oder mehrerer der Größen oder Eigenschaften Stromart, Nennspannung, Nennstrom, Nennleistung, Nennbetriebsart, Nenndrehzahl oder Nennfrequenz der Stromversorgung und Änderungen der Anzahl der elektrischen Systeme)

^[4] Trassenidentität liegt vor, sofern alle Winkelabspannmaste standortident wiedererrichtet werden, es sei denn die Verlegung von Winkelabspannmasten ist zur Hintanhaltung einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt und Wasser erforderlich oder aufgrund von technischen Notwendigkeiten bei der Einbindung von Umspannwerken Umform- und Schaltanlagen erforderlich

^[5] Objekte mit sensibler Nutzung sind jene Objekte, die von der OVE-Richtlinie R 23-3-1:2021 im Anwendungsbereich als solche erfasst sind (z.B. Wohngebäude, Kinderbetreuungsstätten, gewidmete Spielplätze, Arztpraxen udgl)

^[6] Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb ist ein fortgesetzter Betriebszustand einer elektrischen Leitungsanlage in dem die jeweils vorherrschende Umgebungs- und Wettersituation vom Betreiber der Leitungsanlage berücksichtigt wird mit dem Ziel die Strombelastbarkeit Übertragungskapazität einer Leitungsanlage zu steigern, wobei die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 idgF und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020 idgF eingehalten wird und die Immission von Magnetfeldern im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung 100 μ T (Effektivwert) nicht überschreiten wird

^[7] Siehe FN 5

Zu Z 7 bis Z 12 „Photovoltaikanlagen“:

- Höhere Schwellenwerte für Standardfreiflächenanlagen im Vereinfachten Verfahren von 5 Ha, in Anzeigeverfahren von 2 Hektar und Freistellung bis 1 Ha.
- Freistellung für alle Aufdach Anlagen unabhängig von der Leistung
- Agri PV Anlagen: Aufgrund der erhöhten Flächeneffizienz schlagen wir einen um 1,8-fachen höheren Schwellenwert als Standardfreiflächenanlagen vor.

Zu Z 13 bis Z 15 „Wärmepumpen“

Hier ist das Vereinfachte Verfahren bzw. die Freistellung von den maximalen Schallemissionen (40 dB tagsüber bzw. 33 dB nachts) abhängig. Allerdings fällt der Umgebungs-Schallpegel laut Messungen fast nie unter 40 dB – auch nicht nachts. Die Grenzwerte sind für den innerstädtischen Bereich daher in der Praxis kaum erreichbar.

Wir sprechen uns deshalb für eine Erhöhung der Grenzwerte aus.

Zu Z 17 „Elektrische Batterien“

a) elektrische Batteriespeicher bis 5 MWh 10 MWh welche innerhalb eines Gebäudes oder innerhalb einer baulichen (...)	b) elektrische Batteriespeicher bis 4 MWh 10 MWh , welche innerhalb eines Gebäudes oder innerhalb einer baulichen Anlage (...)	c) elektrische Batteriespeicher bis 1 MWh 4 MWh , welche innerhalb eines Gebäudes oder innerhalb einer baulichen Anlage (...)
---	--	---

Zu Z19 und Z20 „Wasserkraft“

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun auch Wasserkraftanlagen im EABG inkludiert sind. Insbesondere sehen wir die gelungene Regelung in Z 19 und Z 20 im Vereinfachten Verfahren als besonders positiv für die Beschleunigung von Wasserkraftvorhaben.

Im Sinne der Verstärkung der Beschleunigungswirkung und der Entbürokratisierung gibt es bei Wasserkraftwerken jedoch **zusätzlich einige Möglichkeiten**, Verfahren, die de facto ohne Umweltauswirkungen bleiben, im Anzeigeverfahren beschleunigt abzuwickeln:

Deshalb ersuchen wir um Klarstellung im Gesetzestext, dass auch jene Anlagen und Maßnahmen, welche der Errichtung und / oder dem Betrieb einer Wasserkraftanlage dienen (insbesondere Zufahrtsstraßen, Brückenbauten, Sicherungsmaßnahmen, Speicherabsenkungen) von den Verfahrensbeschleunigungen profitieren und im vereinfachten Verfahren oder einem Anzeigeverfahren geführt werden können bzw. von einer Genehmigungsfreistellung profitieren.

Daher sollten in Spalte 2 und 3 folgende Tatbestände mitaufgenommen werden:

	Vereinfachtes Verfahren	Anzeigeverfahren	Freistellung
Z 19	Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von weniger als 15 MW;	Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der EU-WRRL; Zusätzliche Wasserkraftanlagen innerhalb vorhandener Ausleitungsstrecken, ohne Veränderung von natürlichen Gewässern; Neuvorhaben von Trinkwasserkraftanlagen (z.B. energetische Nutzung von Quellableitungen); Kollaudierungen, soweit damit lediglich nicht wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Bescheid/Bestand verbunden sind, ansonsten sind sie im vereinfachten Verfahren abzuführen; (Ausweitung der Möglichkeiten wie sie aktuell in § 121 Abs. 3 WRG vorgesehen sind.) Energetische Nutzung von bestehenden Querbauwerken; Stauzielerhöhungen in Verbindung mit Strukturierungen des Stauraumes die zu keiner Verschiebung der Stauwurzel um mehr als 10% der bisherigen Staulänge führt, sofern keine fremden Wasserrechte eingeschränkt werden; Wiederherstellung des bewilligten Zustandes (in den Erläuterungen klarzustellen: Räumungen und Wiederherstellung von	Wasserkraftanlagen (Neubau/Revitalisierung/Erweiterung/Leistungserhöhung) sowie dazugehörige (Strom)Leitungen sind elektrizitätsrechtlich nicht bewilligungspflichtig (wird in mehreren Bundesländern schon so gehandhabt, zB in NÖ); Keine Anwendung naturschutzrechtlicher Bestimmungen, sofern ein Naturschutzgutachten (aus einem anderen Verfahren (WRG) / eines Sachverständigen) zum beantragten Vorhaben und dessen Auswirkungen vorliegt. (HINWEIS: aktuell kommt es im WR und NR zu widersprüchlichen Ergebnissen – und damit zu langen Genehmigungszeiträumen) Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur und Durchgängigkeit der Gewässer sowie der Restwasserführung naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtig (HINWEIS: aktuell kommt es im WR und NR zu widersprüchlichen Ergebnissen –

		Unterwassereintiefungen; Speicherentlandungen / Dauervorschreibungen, betriebsbedingte Staulegungen, Totalstaulegungen bei (Jahres)speicher)	und damit zu langen Genehmigungszeiträumen)
Z20	Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten, wobei unter einer Kraftwerkskette eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von jeweils weniger als 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum zu verstehen ist;		

Anmerkung zu Z 20

Die Definition des "ausreichenden Mindestabstands" bei Kraftwerksketten ist unbestimmt, was zu Rechtsunsicherheit für Projektwerber und Behörden führen kann.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung zu Z 20 vor: Legaldefinition des "ausreichenden Mindestabstands" wie in Anhang 1 Fn 7 UVP-G.

Wir schlagen darüber hinaus folgende Vorhabens-Ergänzungen des Anhang 1 vor:

Mitberücksichtigung Wasserstoffanlagen.

- Spalte 1:
 - Die Umwidmungen von genehmigten Gas-Bestandsanlagen in Wasserstoffanlagen, soweit wesentliche oberflächliche Umbauten der bestehenden Anlagen erforderlich sind
 - Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie die dazugehörige elektrische Leitungsanlage für Starkstrom sowie für die Anspeisung notwendige elektrische Leitungsanlagen, sofern die Anlage innerhalb einer Distanz von höchstens einem Kilometer von bestehenden Umspann-, Umform- und Schaltanlagen errichtet wird.
 - Umwidmung mit wesentlichen Umbaumaßnahmen von Wasserstoffleitungsanlagen

- Spalte 2:
 - Die Umwidmungen von genehmigten Gas-Bestandanlagen in Wasserstoffanlagen, soweit keine wesentlichen oberflächlichen Umbauten der bestehenden Anlagen erforderlich sind.
 - Umwidmung ohne wesentliche Umbaumaßnahmen von Wasserstoffleitungsanlagen

Mitberücksichtigung Geothermie

- Spalte 1
 - *„Tiefen-Geothermische Anlagen im Geltungsbereich des MinroG und einer Temperatur des hydraulisch umgewälzten Tiefengrundwassers über 40°C zum Zweck der Wärmergewinnung, Produktion elektrischer Energie oder Speicherung von Wärme (Aquiferspeicher) sofern eine maximale Übertragungsleistung von 5 MW (thermisch) bzw. eine maximale Antriebsleistung von 1 MW (elektrisch) in nachgeordneten Verstromungsanlagen erzielt wird.“*

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.